

78. Hat ein Bankkunde Anspruch auf Herausgabe des Erlöses nach § 281 BGB. gegen seinen deutschen Bankier, wenn dieser vollbezahlte Effekten des Kunden bei einem englischen Bankier ins Depot gelegt hatte und letzterer sie zur Deckung seiner Forderung gegen den deutschen Bankier im Kriege zwangsweise verkauft hat, ohne daß der deutsche Bankier jemals über den Verkaufserlös verfügen konnte?

BGB. §§ 281, 323.

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1928 i. S. M. Cr.-Bank (Bekl.)  
w. J. (Kl.). I 3/28.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand mit der Beklagten vor dem Kriege in bankmäßigem Kontokorrentverkehr. In den Jahren 1911 und 1912 hat er u. a. nordamerikanische Aktien gekauft. Die Aktien blieben in London im Depot bei einem Geschäftsfreunde der Beklagten, der Firma M. & K., liegen. Nummernausgabe ist nicht erfolgt. Die Kontokorrentauszüge des Klägers wiesen bis zum 30. Juni 1917 einen Debetsaldo des Klägers, seitdem einen Creditsaldo auf. Die Beklagte schuldete an M. & K. vor dem Kriege eine Summe von nicht festgestellter Höhe. Die Londoner Firma hat u. a. die erwähnten Effekten im Juli 1915 „exekutiert“ und den Erlös der Beklagten gutgeschrieben. Von dem Zwangsverkauf erhielt die Beklagte im August 1919 Kenntnis und machte dem Kläger hiervon im Frühjahr 1921 Mitteilung.

Der Kläger behauptet, daß er aus diesem Sachverhalt eine Geldforderung gegen die Beklagte zu erheben berechtigt sei (Lieferung der Papiere sei wegen des Zwangsverkaufs nicht mehr möglich), und hat auf Zahlung von 5000 Dollars geklagt. Die Beklagte wendet ein, die Gutbringung des Verkaufserlöses sei eine rein buchhalterische Maßnahme gewesen; in Wahrheit habe sie von diesem Erlös nichts erhalten. Deshalb schulde sie dem Kläger nichts, abgesehen etwa von einem kleinen Betrag, den sie an das Reichsausgleichsamt hätte zahlen müssen, wenn der Zwangsverkauf nicht erfolgt wäre.

In den Vorinstanzen wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Ihre Revision führte zur Klageabweisung.

## Gründe:

Das Berufungsurteil stützt sich darauf, daß der Klagenanspruch nach §§ 281, 323 Abs. 2 BGB. berechtigt sei, und gibt dazu u. a. folgende Ausführungen. Durch die während des Krieges von der Londoner Firma vorgenommene „Zwangsexekutierung“ sei die der Beklagten an sich obliegende Lieferung der Wertpapiere unmöglich geworden. Deshalb könne der Kläger Herausgabe des dafür erlangten Erfasges verlangen. Der Zwangsverkauf sei eine rein privatrechtliche Maßnahme gewesen, so daß er nicht einer Beschlagnahme durch den public trustee gleichgestellt werden könne. Es handle sich bei der Gutschrift des Verkaufserlöses nicht bloß um buchmäßige Vorgänge, sondern die Forderung der Londoner Firma an die Beklagte sei im Juli 1915 tatsächlich ausgeglichen worden. Die Beklagte sei also von ihrer Schuld befreit worden. Diese Befreiung sei bestehen geblieben, gleichviel wie sich die Verhältnisse in der Folge gestaltet hätten. Es komme entscheidend darauf an, wie sich die Sachlage in Wirklichkeit gestaltet habe, nicht wie sie sich gestaltet hätte, wenn der Zwangsverkauf nicht erfolgt wäre. Es komme also nicht in Betracht, ob dann eine Beschlagnahme durch den öffentlichen Treuhänder hätte erfolgen können, sondern entscheidend sei, daß die Beklagte, so wie die Dinge lägen, von einer Schuld befreit worden sei. Daraus ergebe sich weiter, daß die Beklagte den Erfaß für die von ihr an sich geschuldete Leistung im Sinne des Gesetzes „erlangt“ habe. Ob dieses Erlangen durch eigene Handlung oder durch Handlung eines Dritten geschehe, sei gleichgültig. Da somit der Herausgabeanspruch nach § 281 BGB. begründet sei, scheide das ganze Rechtsgebiet der ungerechtfertigten Bereicherung überhaupt aus. Danach habe das Landgericht der Klage mit Recht stattgegeben.

Gegen diese Urteilsbegründung wendet die Revision ein, daß die Einstellung des Berufungsgerichts formalistisch sei. Allerdings möge die Beklagte von einer Schuld gegenüber der englischen Firma befreit worden sein. Durch diesen rein buchmäßigen Vorgang sei aber das Vermögen der Beklagten nicht verändert worden. Ohne Zwangsverkauf habe die englische Firma ihren Anspruch nur im Ausgleichsverfahren geltend machen können, und die Beklagte würde dann nur den Ausgleichsbetrag zu zahlen gehabt haben. Es sei also in Wahrheit kein Erfaß in das Vermögen der Beklagten gelangt.

Außerdem sei zu bedenken, daß die Effekten in dem Londoner Depot auf Gefahr des Klägers gelegen hätten. Die Beklagte habe ihre Vertragsverpflichtungen durch Einlegung in das Depot erfüllt. Daß sie dem Kläger auch noch das Eigentum an den Papieren verschaffen müsse, habe nicht dem Willen der Parteien entsprochen . . . .

(Es wird zunächst dargelegt, daß die Wertpapiere nicht als vom Kunden bezahlt gelten könnten, solange sein Konto einen Debitsaldo aufgewiesen habe. Dann wird fortgefahren:) Es könnte sich jedoch fragen, ob der Kläger etwa später, im Jahre 1917, als er ein Kontokorrentmäßiges Guthaben hatte und also der Kaufpreis der Papiere nunmehr tatsächlich gezahlt war, gemäß § 281 BGB. eine Forderung auf Leistung des Erlases erworben hat, den die Beklagte erlangt hatte. Es muß deshalb auf die Folgerung näher eingegangen werden, die das Berufungsgericht aus § 281 hergeleitet hat.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind hierüber folgende Grundsätze entwickelt worden. Das Besondere der Fälle, in denen es sich um Londoner oder sonstige ausländische Depots handelt, liegt darin, daß in die privatrechtlichen Beziehungen des deutschen Bankiers und seines englischen Geschäftsfreundes aus staatlichen Rücksichten durch die Kriegsgesetzgebung, den Versailler Vertrag und die Ausgleichsgesetzgebung eingegriffen worden ist. Die Folge dieses Eingriffs war, daß die wirtschaftlichen Wirkungen von Quittungen zugunsten der deutschen Bankiers sich auf den Betrag beschränkt haben, den der deutsche Bankier auf Grund des Ausgleichsgesetzes weniger an das Reich zu zahlen hat. Der Rechtsgedanke, welcher der Vorschrift des § 281 BGB. zugrundeliegt, geht dahin, daß Vermögenswerte, die jemandem zugeflossen sind, dem sie nach den unterliegenden Wirtschaftsbeziehungen nicht zukommen, demjenigen zugeführt werden sollen, dem sie gebühren. Diesem Rechtsgedanken, den Ausgleich einer unrichtig gewordenen tatsächlichen Verteilung von Vermögenswerten herbeizuführen, geschieht nur Genüge, wenn die Auskehrungspflicht auf denjenigen Vermögenswert beschränkt wird, der dem deutschen Bankier im Ergebnis tatsächlich zugeflossen ist. Das ist aber nur der Betrag der Schuldbefreiung gegenüber dem Reich. Es ist nicht angängig, die durch den Zwangsverkauf bewirkte Schuldbefreiung gegenüber der Londoner Firma allein in Betracht zu ziehen, sondern maßgebend ist die wirtschaftliche Wirkung der ge-

samten Entwicklung. Diesen Standpunkt hat der Senat bereits im Urteil vom 9. Oktober 1926 (Bank-Archiv 1926 S. 124) und in dem neueren Urteil vom 10. März 1928 I 228/27<sup>1)</sup> eingenommen.

Das Berufungsgericht stellt sich dagegen, wie schon erwähnt, auf einen anderen Standpunkt. Es lehnt ausdrücklich ab, die Weiterentwicklung der Sache zu berücksichtigen, ist vielmehr der Ansicht, daß der rechtlich erhebliche Latbestand mit der Erlangung des Erläßes, nämlich der Gutschreibung des Zwangsverkaufserlöses, abgeschlossen sei. Die Beklagte habe zu diesem Zeitpunkt einen Erläß für die Effekten erlangt, die sie dem Kläger sonst hätte liefern müssen, und deshalb sei sie verpflichtet, dem Kläger den Erläß herauszugeben. Das kommt also darauf hinaus, daß es sich fragt (wie man es mehrfach ausgedrückt hat), ob unmittelbar hinter die Erlangung des Erläßes ein Trennstrich zu machen ist. Das muß nach wie vor verneint werden. Das Reichsgericht findet keinen Anlaß, von seinen dargelegten Grundsätzen abzugehen. Daß es nach dem Sinn des § 281 BGB. rechtlich nicht nur darauf ankommt, ob für den geschuldeten Gegenstand, dessen Leistung unmöglich geworden ist, einmal ein Erläß erlangt war, sondern daß unter Umständen auch die weitere Entwicklung der Verhältnisse von Bedeutung für die Pflicht zur Herausgabe des Erläßes sein kann, ist seit langem anerkannt. Zwar erklärt Palandt BGB. Vorbem. III 4b zu §§ 275 ffg. bei der Gegenüberstellung von Bereicherung und Erlangung eines Erläßes: bei der Bereicherung komme es darauf an, was jetzt noch vorhanden sei, bei § 281 dagegen darauf, welcher Erläß früher einmal erlangt worden sei. Aber er gibt in Anm. 3 zu § 281 doch zu: der Schuldner wird nach § 275 befreit, wenn ihm die Herausgabe (des Erläßes) infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich wird. Für den vorliegenden Fall wird nun allerdings anzuerkennen sein, daß § 281 nicht nur dann Anwendung findet, wenn an Stelle des geschuldeten Gegenstandes ein anderer Wertgegenstand, also etwa eine Geldsumme, positiv in das Vermögen des Schuldners gelangt ist, sondern auch dann, wenn ganz oder teilweise eine Befreiung von einer Schuld eingetreten ist, in welchem Falle dem Gläubiger ein entsprechender Geldbetrag zuzukommen hat. Aber es ist nicht angängig, eine solche Sachlage

<sup>1)</sup> S. 297 dieses Bandes.

anderen Grundsätzen zu unterwerfen als die positive Erlangung eines Wertersatzes. Ist es im letzteren Falle von entscheidender Bedeutung, wenn die Herausgabe infolge eines nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, so muß Entsprechendes auch für den Fall der Schuldbefreiung gelten. Nun war hier die Sachlage derart, daß die Gläubigerin N. & R. nach Veräußerung der Effekten in ihren Büchern den Erlös der Beklagten gutgeschrieben hat, wodurch ihre gesamte Forderung gedeckt wurde. Aber von diesen Umständen hat die Beklagte vor 1919 überhaupt nichts erfahren. Sie war ohne jeden Einfluß auf die Entwicklung der Dinge, wie sich das aus dem Kriegszustand ergab. Alles ist ohne oder gegen ihren Willen geschehen. Den in der Schuldbefreiung liegenden Vorteil hat sie sich niemals zunutze machen, sie hat niemals über ihn verfügen können. Es war ihr nach der englischen Kriegsgesetzgebung unmöglich, den Vorteil dem Kläger zuzuwenden. Danach ist ihr kein Ersatz im Sinne des § 281 BGB. zugeflossen und es verfährt die Anwendung des dem § 281 zugrundeliegenden Leitgedankens. Dieser geht, wie erwähnt, dahin, daß Vermögenswerte, die gewissen Personen zugeflossen sind, denen sie nach den unterliegenden Wirtschaftsbeziehungen nicht gebühren, auf die in Wahrheit berechtigten Personen übertragen werden sollen, sodaß der Ausgleich einer unrichtig gewordenen tatsächlichen Verteilung von Vermögenswerten herbeigeführt wird. In diesem Sinne, der allein die Vorschrift des § 281 rechtfertigt, ist der Beklagten nur dasjenige zugeflossen, was sie dem Reich auf Grund des Ausgleichsverfahrens hätte zahlen müssen, wenn die Wertpapiere nicht veräußert worden wären. Dadurch allein, daß N. & R. ihre Forderung aus dem Erlös der Wertpapiere abdeckten, hat die Beklagte in Anbetracht der Kriegsgesetzgebung keinen Ersatz im Sinne von § 281 für die ihr entzogenen Wertpapiere erlangt. Die Klage kann sich also nicht auf diese Vorschrift stützen . . .

Der Kläger hat sich im ersten und zweiten Rechtszug namentlich auf RGZ. Bd. 112 S. 81 und Bd. 116 S. 330 berufen, wo nach seiner Meinung entgegengesetzte Anschauungen vertreten sein sollen. Das ist jedoch nicht der Fall; denn jenen Urteilen lagen Tatbestände zugrunde, die in entscheidenden Punkten anders geartet waren. Im erstgenannten Urteil hatte die Beklagte, eine deutsche Bank, den in englischer Währung erzielten Erlös verwandt, um einen

Betrag, den sie der Filiale der Deutschen Bank in London schuldete, teilweise abzudecken. Dort stand also das Verhältnis zwischen zwei deutschen Banken in Frage. Entscheidend ist, daß die damals verklagte Bank einen Erlös erzielt und über ihn nach ihrem Willen verfügt hatte. Ähnlich war die Sachlage in dem zweiten Urteil. Damals war die Londoner Filiale der Deutschen Bank von der englischen Regierung befugt worden, gewisse Geschäfte zu machen, wenn diese auch nur zur Abwicklung ihrer geschäftlichen Verhältnisse dienen durften. Es war dort festgestellt worden, daß die Wechselbeträge, um die es sich handelte, in ihre Kasse geflossen waren und daß sie mit ihnen innerhalb der erwähnten Beschränkung wirtschaften durfte. In diesen Punkten unterscheiden sich jene Streitfälle maßgebend von dem hier zu beurteilenden Tatbestand . . .

Wenngleich nicht verkannt werden kann, daß die durch die Gesetzgebung getroffene Regelung für die deutschen Gläubiger eine große Härte enthält, so nötigen doch die gegebenen Darlegungen unabweislich zu dem Schlusse, daß der Anspruch des Klägers nicht gerechtfertigt ist.